OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000264/2/Wei

Datum:
Linz, 27. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des R S, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 9. Jänner 2018, GZ.: BHVBSanR-2017-184098/7-NE, betreffend Übertretungen nach dem § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz - LMSVG in Verbindung mit Art 4 Abs 1 lit b) und Art 5 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde in beiden Spruchpunkten mit Ausnahme des Kostenausspruchs bestätigt.

II. Der offenbar unrichtige Ausspruch über die zu leistenden Beiträge zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens wird wie folgt berichtigt:

Die zu 1) und 2) angegebenen Beträge von je 100 Euro (insgesamt 200 Euro) haben richtig je 50 Euro (insgesamt 100 Euro) zu lauten.

III. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen weiteren Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 200 Euro (20 % der Geldstrafen) zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Beschwerdegegenstand

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 9. Jänner 2018 hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer (im Folgenden nur Bf) wie folgt schuldig erkannt:

„Straferkenntnis

Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 10.02.2017 um 09:30 Uhr im Lebensmittelunternehmen M GmbH (Einzelhändler), x, wurde das Produkt ‚R-B' mit der aufgedruckten Zulassungsnummer ‚AT X EG') vorgefunden.

1.
Sie haben somit als Lebensmittelunternehmer mit dem Sitz in x, ein Erzeugnis tierischen Ursprungs, und zwar ‚R-B' mit der aufgedruckten Zulassungsnummer ‚AT X EG' am 09.02.2017 an das Lebensmittelunternehmen M GmbH in 4x, verkauft und somit in Verkehr gebracht, ohne dass Ihr Lebensmittelunternehmen gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) 853/2004 idgF von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

2.
Sie haben als Lebensmittelunternehmer mit dem Sitz in x, ein Erzeugnis tierischen Ursprungs, und zwar ‚R-B' mit dem aufgedruckten Identitätskennzeichen ‚AT x' R-B' am 09.02.2017 an das Lebensmittelunternehmen M GmbH in x, verkauft und somit in Verkehr gebracht, obwohl Identitätskennzeichen auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs nur angebracht werden dürfen, wenn diese Erzeugnisse gemäß der Verordnung 853/2004 in einem Betrieb hergestellt wurden, der den Anforderungen des Artikels 4 entspricht.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1.) § 90 Abs. 3 Ziffer 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbräucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 in Verbindung mit §4 Abs. 1 leg.cit. sowie in Zusammenhang mit Art. 4 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EG) 853/2004 idgF. in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

2.) § 90 Abs. 3 Ziffer 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl; I Nr. 13/2006 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 leg.cit. sowie in Zusammenhang mit Art 5 Abs. 2 der Verordnung (EG 853/2004 idgF. in Verbindung mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002"

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen hat die belangte Behörde über den Beschuldigten zu den Spruchpunkten 1) und 2) Geldstrafen in Höhe von je 500 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 48 Stunden „Gemäß § 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG 2006, ..." verhängt.

Gemäß § 64 VStG hat die Behörde dem Beschuldigten als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens entgegen dem erläuternden Beisatz „das sind 10 % der Strafe“ zu den Spruchpunkten 1) und 2) je 100 Euro (insgesamt 200 Euro) und damit 20% der Geldstrafen vorgeschrieben.

I.2. Begründend gibt die belangte Behörde die Anzeige der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (Lebensmittelaufsicht) vom 3. April 2017 im Wesentlichen wieder und geht von dem dort dargestellten Sachverhalt aus. Nach Wiedergabe von Rechtsvorschriften hält die belangte Behörde fest, dass der Sachverhalt bei einer lebensmittelpolizeilichen Überprüfung fachlich untermauert festgestellt worden sei. Die angelasteten Übertretungen lägen eindeutig vor.

Bei der Strafbemessung werden insgesamt 10 rechtskräftige Vorbestrafungen des Bf nach dem LMSVG straferschwerend gewertet und wie folgt angegeben:
(SanRB96-30-2012 - 200 Euro; SanRB96-44-2012 - 150 Euro; SanRB96-43-2012 - 100 Euro; SanRB96-42-2012 - 50 Euro; SanRB96-42-2012- 150 Euro, SanRB96-88-2013 - 500 Euro, SAnRB96-23-2014 - 500 Euro, -SanR- 237102-2016-500 Euro, SanR-237102- 500 Euro, SanRB96-463-2015 - 300 Euro).

Der Bf hat seine persönlichen Verhältnisse (Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten) über behördliche Aufforderung vom 16.10.2017 bekannt gegeben. Seine Liegenschaft sei mit 300.000 Euro belastet, die er abzuzahlen habe. Das monatliche Nettoeinkommen sei den beigefügten Einkommenssteuerbescheiden zu entnehmen (Einkommen 2016: -11.439,38 Euro; Einkommen 2015: 0,00 Euro; Einkommen 2014: 0,00 Euro; Einkommen 2013: -14636,60 Euro; Einkommen 2012: - 5253,91 Euro; Einkommen 2011: 3144,38 Euro). Monatlich beziehe er Mieteinnahmen von 400 Euro. Sorgepflichtig sei er für ein minderjähriges Kind.

Die verhängte Strafe entspreche dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Grad des Verschuldens, das zumindest mit Fahrlässigkeit angenommen wurde.

Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und im Hinblick auf den gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmen in der Höhe bis zu 50.000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100.000 Euro, stellte der Strafbetrag von 2 x 500 Euro die unterste Grenze dar, die gerade noch ausreichen müsste, den Beschuldigten in Hinkunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

I.3. Gegen dieses Straferkenntnis vom 9. Jänner 2018 wendet sich die vom Bf mit E-Mail vom 15. Jänner 2018 offenbar rechtzeitig bei der belangten Behörde eingebrachte Beschwerde, die wie folgt lautet:

Von: x
Gesendet: Montag, 15. Januar 2018 10:32
An: x
Betreff: BHVBSanR-2017-184098/7-NE
Wichtigkeit: Hoch

Sehr geehrte Frau N,

mit diesem Schreiben zu BHVBSanR-2017-184098/7-NE von der BH Vöcklabruck vom 9. Jänner 2018,
erhebe ich Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

- Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum Sie in diesem Strafbescheid Tatbestände anführen (Seite 1 bis 4) die am 11. Dezember 2017 am Landesverwaltungsgericht verhandelt und damit zum Abschluß gebracht wurden.

- Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum meine Stellungnahme zu diesem Vorwurf "Zulassungnummer am Etiktett" vom 16.8.2017 zur Gänze ignoriert wird.

- Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum eine Strafe von 1.200 Euro für den Vorwurf das eine "Zulassungsnummer auf einem Etikett" ausgeschrieben wird, da der betreffende Betrieb "R S e.U." und der "Verein N A" seit September 2017 nicht mehr existieren und aus gegebenen Gründen bis zum heutigen Tag keine Zulassung haben können da nicht mehr existent! Der ordentliche Rechtsnachfolger "N.B.H.- Verein zur Förderung und Erhaltung kleinbäuerlicher Betriebe" hat die entsprechende Zulassungsnummer im Oktober 2017 per Bescheid des Landes OÖ erhalten und befindet sich somit in rechtlicher Ordnung! Eine Wiederholung der Tat, vor der die Strafe abhalten soll, kann aus den genannten Gründen, mangels Möglichkeiten nicht mehr passieren.

- Was soll eine Strafe für eine Tat, die nicht beabsichtigt und aus den täglichen Herausforderungen entstanden ist (Siehe Erklärung vom 16.8.2017) und keine Gefahr der Wiederholung besteht, bewirken?

Zu diesen Vorwüfen bin ich mir wie oben erklärt, keiner Schuld bewusst und begehre den Strafbescheid aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

R S

N.B.H.
x
ZVR: x
A-x
T.: x
F.: x

Mail: x
web: x

„Die Menschen konsumieren Produkte der Nahrungsmittelindustrie, die der Gesundheit keine Aufmerksamkeit schenkt und hoffen von der Gesundheitsindustrie geheilt zu werden, die der Qualität der Nahrung keine Aufmerksamkeit schenkt.“ (Quelle Buch „x“)

[...]

I.4. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde mit ihrem Akt dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung auf elektronischem Weg vorgelegt. Im Vorlageschreiben hat sie keine weitere Stellungnahme erstattet.

II. Verfahrensgang im behördlichen Strafverfahren

II.1. Gegen den Bf hat die Lebensmittelaufsicht Oberösterreich mit Schreiben vom 3. April 2017, GZ.: 2016-288677-0004/SOHM, nach einer Kontrolle bei einem vom Bf belieferten Einzelhändler folgende Anzeige erstattet:

[...]
R S
x

Verdacht der Übertretungen gemäß

1)
§ 4 Abs. 1 LMSVG BGBL Nr. 13/2006 idgF. iVm.
Artikel 4 der Verordnung (EG) 853/2004 idgF. iVm.
§ 90 Abs. 3 Z: 1 LMSVG sowie
2)
§ 4 Abs. 1 LMSVG BGBl. Nr. 13/2006 idgF. iVm.
Artikel 5, Abs. 2 der Verordnung (EG) 853/2004 idgF. iVm.
§ 90 Abs. 3 Z. 1 LMSVG

Anlässlich einer von Ing. S S (Aufsichtsorgan gern. § 24 Abs.3 LMSVG) durchgeführten Kontrolle gern. § 35 LMSVG, wurde im Betrieb M GmbH (Einzelhändler), x am 10. Februar 2017 um 09:30 Uhr folgendes festgestellt:

Sachverhalt:

ad 1)
Am 08.07.2016, 07:36 Uhr wurde an den für zugelassene Milchverarbeitungsbetriebe in OÖ. zuständigen Kollegen, Lebensmittelinspektor C H, folgende Eingabe per E- mail gesandt: (der Ausdruck liegt dieser Anzeige bei)

Herr H,

Ich habe Ihrem Kollegen, Herrn E am 23.6.2016 telefonisch mitgeteilt, das wir den Betrieb schleißen und die Zulassungsnummer zurücklegen. Einen Tag darauf habe ich Ihnen das schriftlich per Mail bekannt gegeben.
Ich habe leider vergessen, dass Sie Beamter sind und nur nach genauen Wortlauten, die Ihnen vorgegeben werden, agieren dürfen. Ich bitte um Nachsicht.
Hier nochmals der genaue Wortlaut:
Ich R S, geb. x lege hiermit mit diesem Schreiben die Zulassungsnummer AT X EG mit Wirkung vom 30.6.2016 zurück und beende den Vertrag mit Ihrem Unternehmen Land OÖ.

Der Grund der Kündigung ist die Strafe von 1.000 Euro, die mir von Ihrer Kollegin Frau N aus Vöcklabruck per Bescheid zugestellt wurde und die Sie bei der Letzen Kontrolle in Auftrag gegeben haben.
Und vor Allem die neue Leitlinie 20 in der ein Hefegrenzwert von 100.000 festgesetzt wurde ohne zwischen pasteurisierter und unpasteurisierter Butter zu unterscheiden.
Auf Grund dieser Leitlinie 20 dürfen wir keine R-B mehr in Verkehr bringen da diese seit ca. einem Jahr nicht mehr als Verkehrsfähig gelten darf.
Ich weis nicht, warum ich das schreibe, denn es ist ihnen wahrscheinlich sowieso egal, was mit unseren Kunden, unseren Lieferanten, unseren beiden Mitarbeitern passiert.

Ich wünsche Ihnen für die Zukunft viel Erfolg bei den Kontrollen von nur mehr
Industriebetrieben und guten Appetit mit den Produkten die dort hergestellt werden.

R S

„Wenn die Menschen die Entscheidung, welche Nahrung sie essen und welche Medizin sie einnehmen, der Regierung überlassen, dann wird ihr Körper bald in einem so traurigen Zustand sein, wie die Seelen jener, die unter der Herrschaft eines Tyrannen leben.“ (x)

Daraufhin wurde von Koll. C H eine diesbezügliche, schriftliche Kenntnisnahme am 12.07.2016, (GZ - 2016-96069/8-Hn/Sce) an den Betrieb versandt, sowie die Beendigung im Register für zugelassene Betriebe eingetragen.

Am 14.09.2016 wurde auf Grund der behördlichen Feststellung, dass über einen Internet-Shop weiter Waren vertrieben werden, sowie einer Meldung wegen Bewirtschafterwechsels einer Bio Kontrollstelle (von R S auf Verein N.B.H. Akademie) eine Kontrolle vor Ort angesetzt. Diese Kontrolle (in Begleitung mit Koll. H) wurde verweigert.

Am 04.10.2016 wurde durch Herrn Landesveterinärdirektor für OÖ, Dr. T H festgestellt, dass weiterhin Waren (Butter) des nicht zugelassenen Betriebs bei J B GmbH, x in Verkehr sind.

Mit 02.11.2016 wurde Herr S, ehrenamtlicher Präsident des Vereins N.B.H. A, schriftlich von Koll. H über die rechtliche Situation unterrichtet und auf die Zulassungspflicht hingewiesen (GZ - 2016-361891/20 - liegt dieser Anzeige bei).
Anzeige an die BH-Vöcklabruck (GZ - 2016-361891/23-Hn) wurde am 09. 11.2016 gelegt.

Im Schreiben des Hrn. Landesveterinärdirektors Dr. T H, vom 22.12.2016 (ESV-2016- 361891/38-Hai/De - liegt dieser Anzeige bei) wurde abermals schriftlich daraufhin gewiesen, dass eine Zulassung zu beantragen ist, da eine Direktvermarktung sachlich nicht möglich ist, weil der Betrieb keine milchliefernden Tiere (z. B. Kühe, Schafe, Geiße, Stuten) hält.

Da kein entsprechender Zulassungsantrag seitens des Betriebs gestellt wurde, wurden Vertreter des Vereins N.B.H. A zu einem Gespräch in das Amt der OÖ. Landesregierung, LDZ-Linz eingeladen, um Lösungsmöglichkeiten zu besprechen.

Auch bei diesem Gespräch, zwischen Hrn. S, Hrn. Dipl. Päd. K, Frau M einerseits und Dr. H, Mag. Z und Koll. H andererseits, wurde auf die Zulassungspflicht hingewiesen. Dieses Gespräch wurde schriftlich zusammengefasst und mit Aktenvermerk (GZ-ESV-2016-361891/57-Hai - liegt dieser Anzeige bei) dem Betrieb zugestellt. Weiter wurde darauf verwiesen, dass eine Tätigkeit widerrechtlich ausgeübt würde.

Am 10.02.2017 wurde im Selbstbedienungskühlschrank (Foto 1) im Verkaufsraum des Betriebes M GmbH (Einzelhändler), x um 09:30 Uhr ein Produkt des o.g. Betriebes mit der Kennzeichnung „R-B“ (Foto 2) im mit der aufgedruckten Zulassungsnummer „AT x EG“ vorgefunden (Foto 3).

[Anm.: Schreibfehler! Zulassungsnummer auf Foto 3 lautet richtig: „AT X EG“]

Bis zum heutigen Tag liegt der zuständigen Lebensmittelbehörde kein vollständiger, aktueller und entsprechend der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl. II Nr. 231/2009 idgF. in Verbindung mit § 10 LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006 idgF., Antrag vor.

Der verantwortliche Lebensmittelunternehmer bringt Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Verkehr, obwohl der Betrieb nicht gem. Artikel 4, Abs. 1, lit. b) der Verordnung (EG) 853/2004 idgF. von der zuständigen Behörde zugelassen worden ist.

Der Lebensmittelunternehmer hat somit nicht vorgesorgt, dass gem. Artikel 4. Abs. 3 der ob gen. EG Verordnung ein zulassungspflichtiger Betrieb seine Tätigkeit erst aufnehmen darf, wenn die zuständige Behörde dem Betrieb nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung erteilt hat.

ad 2)

Auf dem im Betrieb M vorgefunden Etikett des „Rohrahm-Aufstrich“ des Vereins N.B.H. A ist ein Identitätskennzeichen aufgedruckt, dessen Betreiber die Zulassung mit 08.07.2016 zurückgelegt hatte. Mit dieser Zulassungsnummer war der Betrieb R S zugelassen und ist ab Zurücklegung 7 Jahre für eine Neuvergabe gesperrt.

Da dem Amt zu jenem Zeitpunkt bekannte Abnehmer am 16.12.2016 über die widerrechtliche Inverkehrbringung behördlicherseits informiert wurden, reagierten sie teilweise mit einer Auslistung. Es besteht daher der Verdacht, dass Abnehmer durch das Anbringen eines Identitätskennzeichens darüber getäuscht werden sollen, dass der Betrieb nach wie vor nicht zugelassen ist.

Der Lebensmittelunternehmer hat somit nicht vorgesorgt, dass, wie die Verordnung (EG) 853/2004, im Artikel 5, Abs. 2 vorschreibt, ein Identitätskennzeichen auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs nur angebracht werden darf, wenn dieses Erzeugnis gemäß der vorliegenden Verordnung in Betrieben hergestellt wurde, die den Anforderungen des Artikels 4 entsprechen.

Gegen Hrn. S R geboren am x wird wegen ob zitierter Gesetzesstellen Anzeige erstattet.

Der Tatbestand wurde aufgrund einer dienstlichen Wahrnehmung festgestellt.

Es wird ersucht der Lebensmittelaufsicht die erfolgte behördliche Entscheidung gem. § 91 LMSVG mit angefügtem Formblatt mitzuteilen.

Beilagen: mail zur Zurücklegung der Zulassung, Ausdruck GZ - 2016-361891/20, ESV-2016-361891/38-Hai/De und GZ-ESV-2016-361891/57-Hai; 3 Fotos

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

x

Hinweis:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

II.2. Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 9. August 2017 hat die belangte Behörde dem Bf die Übertretungen genau mit dem gleichen Wortlaut wie im angefochtenen Straferkenntnis angelastet und auch die gleichen verletzten Rechtsvorschriften angegeben. Daraufhin erstattete der Bf zu seiner Rechtfertigung am 16. August 2017 folgende Stellungnahme:

„Der Aufdruck der Zulassungsnummer war von mir nicht beabsichtigt!
Er war nur auf einer Charge vorzufinden!
Wie die Zulassungsnummer auf das Ettiket gekommen ist, kann ich mir nur so erklären, dass wir unsere Etiketten auf einem externen Server verwalten. Für den Inhalt der Etiketten bin ich zuständig und für den Ausdruck und die Etikettierung ist meine Mitarbeiterin zuständig.
Mit dem externen Server gibt es ab und zu Probleme, sodass ein Zugriff auf die aktualisierten Etiketten nicht möglich ist. Um dennoch das Produkt zu kennzeichnen hat wahrscheinlich meine Mitarbeiterin auf die lokale Etikettendatei zugegriffen die veraltet und nicht auf dem aktuellen Stand war und so kann ich es mir erklären das die Zulassungsnummer auf das Etikett gekommen ist.“

III. Beschwerdeverfahren

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde, weiter in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in das hg Erkenntnis vom 15. Dezember 2017, GZ. LVwG-000242/6/Gf/Mu, in einem vorangegangenen Beschwerdeverfahren, das den Bf als Präsidenten (Obmann) des Vereins „N.B.H. A“ betroffen hatte.

Von einer Beschwerdeverhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG und wegen vollständig geklärter Sach-und Rechtslage abgesehen werden.

III.2. Sachverhaltsfeststellungen

Nach Ausweis der Aktenlage steht der folgende wesentliche S a c h v e r h a l t fest:

1. Zurücklegung einer Zulassungsnummer durch den Bf

Mit E-Mail vom 8. Juli 2016 an H C, den Lebensmittelinspektor für zugelassene Milchverarbeitungsbetriebe in Oberösterreich, hat der Bf zum Ausdruck gebracht, dass er seinen Betrieb schließen und die Zulassungsnummer zurücklegen wolle. Er erklärte ausdrücklich: „Ich R S, geb. x lege hiermit mit diesem Schreiben die Zulassungsnummer AT X EG mit Wirkung vom 30.6.2016 zurück und beende den Vertrag mit Ihrem Unternehmen Land OÖ.“ Zur Begründung verwies er auf eine behördlich verhängte Strafe von 1.000 Euro seit der letzten Kontrolle und auf eine neue Leitlinie 20 zum Hefegrenzwert, nach der die Rohmilchbutter nicht mehr verkehrsfähig sei.

Daraufhin erging eine schriftliche Kenntnisnahme am 12. Juli 2016, zu GZ. 2016-96069/8-Hn-Sce, und es wurde die Beendigung im Register für zugelassene Betriebe eingetragen. Im September und Oktober wurden dann weitere wirtschaftliche Aktivitäten des Bf aufsichtsbehördlich wahrgenommen (zB Warenvertrieb über ein Internet-Shop). Außerdem wurde ein Bewirtschafterwechsel einer Bio Kontrollstelle (von dem Bf auf den Verein) gemeldet, worauf für 14. September 2016 eine Kontrolle vor Ort angesetzt worden war, die der Bf aber verweigerte.
Eine Anzeige wegen der widerrechtlich ausgeübten Tätigkeit (des Vereins) wurde im November 2016 an die belangte Behörde erstattet.

2. Strafverfahren gegen den Bf als Vereinsobmann

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 23. Mai 2017, GZ. BHVBSanR-2016-406447/8-NE (hg. Beschwerdeverfahren zu LVwG-0000242-2017) wurde der Bf wegen dreier Verwaltungsübertretungen schuldig erkannt und bestraft, weil er es als Außenvertretungsbefugter des Vereins „N.B.H A“ zu verantworten hatte, dass dieser am 14. September 2016 um 8:30 Uhr einerseits die Durchführung einer Kontrolle in seinem Lebensmittelunternehmen verweigerte, andererseits die von den Aufsichtsorganen verlangten Informationen über die Herkunft der Produkte und Zutaten weder vor Ort noch im Zuge einer ihm bis zum 30. September 2016 gesetzten Nachfrist bekannt gegeben hatte und schließlich auch die nach der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung erforderliche Zertifizierung nicht beantragt hatte. Dadurch habe er Übertretungen des § 90 Abs 4 Z 2 iVm § 38 Abs 1 Z 1 und Z 4 LMSVG und sowie eine Übertretung des § 90 Abs 4 Z 1 iVm § 10 Abs 1 LMSVG und § 2 Abs 1 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung begangen, weshalb er dreimal nach § 90 Abs 4 LMSVG zu bestrafen gewesen sei.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 15. Dezember 2017, GZ. LVwG-000242/6/Gf/Mu, wurde die vom Bf gegen den Strafbescheid der belangten Behörde vom 23. Mai 2017 eingebrachte Beschwerde hinsichtlich der Schuldsprüche zu den Punkten A) bis C) nach durchgeführter Beschwerdeverhandlung am 11. Dezember 2017 als unbegründet abgewiesen. Die Geldstrafen (Ersatzfreiheitsstrafen) wurden wegen reuigen Verhaltens des Bf herabgesetzt.

3. Belehrungen und Besprechung bei der Lebensmittelaufsichtsbehörde

Im Schreiben des C H vom 2. November 2016 wurde dem Bf vorgehalten, dass er bzw der Verein, Lebensmittel tierischen Ursprungs in Verkehr bringe (z.B. in Bäckereifiliale in x), damit als Unternehmer im Sinne des LMSVG anzusehen sei und für diese Tätigkeiten eine Zulassung vor deren Aufnahme vorgeschrieben sei. Der Bf wurde auch über rechtliche Begriffe des Lebensmittelunternehmens und des Lebensmittelunternehmers informiert.

Mit Schreiben des LVD Dr. H vom 22. Dezember 2016, GZ. ESV-2016-36189/38-Hai/De, wurde der Bf nochmals auf die Zulassung als Milchverarbeitungsbetrieb hingewiesen und dass die Antragstellung als Einzelbetrieb oder als Verein jederzeit möglich sei. In diesem Zusammenhang wurde der Bf auch über die Voraussetzungen der Direktvermarktung von Rohmilch belehrt, und zwar, dass diese nur Betrieben mit eigenen milchliefernden Tieren offen stehe, die die Milch entweder selbst direkt an Endverbraucher oder über Einzelhändler direkt an Endverbraucher abgeben. Da der Bf keine Milchtiere halte, sei schon sachlich für ihn eine Direktvermarktung nicht möglich.

Schließlich fand am 10. Jänner 2017 auf Einladung der Lebensmittelaufsicht Oberösterreich einer Besprechung in der Abteilung ESV über Lösungsmöglichkeiten der Produktion mit dem Bf als Vereinspräsidenten und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern des Vereins N.B.H. A statt (vgl Aktenvermerk). Bei dieser Besprechung ging es um den aktuellen Stand der Produktion von Milch durch den Verein (20.000 l) und der Milchverarbeitung des Bf sowie um die Voraussetzungen einer zulässigen Direktvermarktung. Dabei wurde besprochen, dass der Großteil der Milch (60.000 l) vom Bf zugekauft und verarbeitet wird. Das gilt auch für die Butter. Es wurde festgehalten, dass die vom Bf ausgeübten Tätigkeiten der Verarbeitung von Milch und des Umformens und Umpackens von zugekaufter Butter jedenfalls eine Zulassung nach dem LMSVG erfordern. Die Direktvermarktung wäre ausschließlich auf die Abgabe von Rohmilch und Rohrahm beschränkt.
Dem Bf wurde aufgetragen, den rechtswidrigen Zustand möglichst bald durch einen Zulassungsantrag zu beenden, wobei für die Zulassung auch die bisher in Kontrollberichten aufgezeigten Hygienemängel zu beseitigen wären.

4. Verfahrensgegenständlicher Anzeigesachverhalt

Mit der Anzeige der Lebensmittelaufsicht vom 3. April 2017, GZ. 2016-288677-0004/SOHM, wurde der belangten Behörde gemeldet, dass bei einer Kontrolle vom 10. Februar 2017 um 09:30 Uhr im Verkaufsraum der M GmbH in x, im Selbstbedienungskühlschrank das Produkt „R-B“ des Bf mit der aufgedruckten Zulassungsnummer „AT X EG“ (vgl Foto 3) unter dem Namen und Adresse des Bf mit Zusatz „Naturbauern-Hofkäserei“ vorgefunden wurde.

Da der Bf diese Zulassungsnummer mit E-Mail vom 8. Juli 2016 zurückgelegt hatte und bis zum Datum der Anzeige noch immer kein (neuer) Antrag auf Zulassung nach § 10 Abs 1 LMSVG in Verbindung mit der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung vorlag, wurde vom Lebensmittelaufsichtsorgan unter Hinweis auf Art 4 Abs 1 lit b) und Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 Anzeige (Punkt 1) erstattet. Ein zulassungspflichtiger Betrieb, der Erzeugnisse tierischen Ursprungs in Verkehr bringe, dürfe seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die zuständige Behörde nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung erteilt hat.

Zu Punkt 2 der Anzeige wurde auf die aufgedruckte - obwohl am 8. Juli 2016 zurückgelegte - Zulassungsnummer als das Identitätskennzeichen des Betriebs des Bf, mit der dieser Betrieb zugelassen war, hingewiesen und betont, dass diese Nummer für eine Neuvergabe sieben Jahre gesperrt sei. Nach dem Art 5 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfe ein Identitätskennzeichen auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs nur angebracht werden, wenn es in Betrieben hergestellt wurde, die den Anforderungen des Art 4 entsprechen.

III.3. Beweiswürdigung

Die Tatsachenfeststellungen gründen auf den zitierten Urkunden aus der Aktenlage. Sie können klar und widerspruchsfrei abgeleitet werden. Der Bf hat den relevanten Sachverhalt nicht bestritten. Seine Beschwerde beruht offenbar auf Missverständnissen zu rechtlichen Zusammenhängen.

IV. Rechtliche Beurteilung

IV.1. Einschlägige Rechtsvorschriften im LMSVG

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG (StF BGBl I Nr. 13/2006) ist in der zur Tatzeit (10.02.2017) geltenden Fassung BGBl I Nr. 130/2015 anzuwenden.

A) Blankettstrafnorm für EU-Rechtsakte

Gemäß § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen

wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

Gemäß § 4 Abs 1 LMSVG sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu vollziehen. Die Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene und Nr. 853/2004 über spezifische Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs werden im Teil II der Anlage zum LMSVG angeführt.

Der § 3 Z 10 und Z 11 LMSVG verweist zum Begriff „Unternehmen“ bzw „Unternehmer“ grundsätzlich auf den Art 3 Z 2 und Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002. Danach sind „Lebensmittelunternehmen“ alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. „Lebensmittelunternehmer“ sind die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden.

Nach dem § 3 Z 9 LMSVG iVm Art 3 Z 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist unter „Inverkehrbringen“ das Bereithalten von Lebensmitteln oder Futtermitteln für Verkaufszwecke einschließlich des Anbietens zum Verkauf oder jeder anderen Form der Weitergabe, gleichgültig, ob unentgeltlich oder nicht, sowie der Verkauf, der Vertrieb oder andere Formen der Weitergabe selbst zu verstehen.

B) Blankettstrafnorm für bestimmte Gebote/Verbote im LMSVG

Gemäß § 90 Abs 4 Z 1 LMSVG, begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

wer den Bestimmungen der §§ 9 Abs 1, 10 Abs 1 oder 17 Abs 1 zuwiderhandelt.

Nach dem § 10 Abs 1 LMSVG haben Lebensmittelunternehmer für ihre Betriebe beim Landeshauptmann die Zulassung gemäß der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II Nr. 231/2009, zu beantragen, wenn eine solche nach

1. einem Rechtsakt der Europäischen Union, oder
2. einer gemäß § 6 erlassenen Verordnung, oder
3. einem gemäß dem Verfahren nach Art 14 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gefassten Beschluss vorgeschrieben ist.

IV.2. Einschlägige Bestimmungen in EG-Verordnungen

Gemäß Artikel 4 Abs 1 lit b) der Verordnung (EG) 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer in der Gemeinschaft hergestellte Erzeugnisse tierischen Ursprungs nur in Verkehr bringen, wenn sie ausschließlich in Betrieben bearbeitet und behandelt worden sind, die von der zuständigen Behörde registriert oder - sofern dies nach Absatz 2 erforderlich ist - zugelassen worden sind.

Nach Art 4 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen - unbeschadet des Artikels 6 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 - Betriebe, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs behandeln, für die die Anforderungen in Anhang III dieser Verordnung festgelegt sind, erst nach Zulassung durch die zuständige Behörde gemäß Absatz 3 dieses Artikels ihre Tätigkeit aufnehmen; ausgenommen sind Betriebe, die lediglich

a) Primärproduktion,
b) Transporttätigkeiten,
c) die Lagerung von Erzeugnissen, deren Lagerung keiner Temperaturregelung bedarf, oder
d) andere Einzelhandelstätigkeiten als die, die gemäß Artikel 1 Absatz 5 Buchstabe b unter die vorliegende Verordnung fallen,

betreiben.

Der Begriff „Primärproduktion“ bedeutet gemäß der Definition im Art 3 Z 17 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 die Erzeugung, die Aufzucht oder den Anbau von Primärprodukten einschließlich Ernten, Melken und landwirtschaftlicher Nutztierproduktion vor dem Schlachten. Der Begriff umfasst auch das Jagen und Fischen sowie das Ernten wild wachsender Erzeugnisse.

Im Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 regeln die Vorschriften des Abschnitts IX in den Kapiteln I bis V die Hygieneanforderungen für Rohmilch,

Kolostrum, Milcherzeugnisse und Erzeugnisse auf Kolostrumbasis. Nach der Definition im Abschnitt IX Z 1 bezeichnet Kolostrum das bis zu 3 bis 5 Tage nach der Geburt abgesonderte Sekret von den Milchdrüsen milchgebender Tiere, das reich an Antikörpern und Mineralstoffen ist und der Erzeugung von Rohmilch vorausgeht.

Nach Art 4 Abs 3 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 darf ein gemäß Abs 2 zulassungspflichtiger Betrieb seine Tätigkeit erst aufnehmen, wenn die zuständige Behörde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs

a) dem Betrieb nach einer Kontrolle vor Ort die Zulassung erteilt hat oder
b) dem Betrieb eine vorläufige Zulassung erteilt hat.

Gemäß Artikel 5 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 dürfen Lebensmittelunternehmer ein Identitätskennzeichen auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs nur anbringen, wenn dieses Erzeugnis gemäß der vorliegenden Verordnung in Betrieben hergestellt wurde, die den Anforderungen des Artikels 4 entsprechen.

Demnach sind entweder behördlich registrierte oder behördlich zugelassene Betriebe im Fall der Zulassungspflicht nach Art 4 Abs 2 leg.cit. Voraussetzung für die zulässige Anbringung eines Identitätskennzeichens auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs. Die Identitätskennzeichnung ist im Abschnitt I des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 näher geregelt. Das Kennzeichen muss u.A. den Namen des Landes in Form eines Codes mit zwei Buchstaben (für Österreich AT) und die Zulassungsnummer des Betriebes enthalten.

IV.3. Anwendbarkeit der EU-Hygienevorschriften auf den Bf

IV.3.1. Keine Ausnahme von der Zulassungspflicht

Der Beschwerdeführer ist als Lebensmittelunternehmer iSd § 3 Z 11 LMSVG iVm Art 3 Z 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 tätig geworden, der Lebensmittel tierischen Ursprungs (Verarbeitung von Milch und Butter und Herstellung verschiedene Arten von Käse) durch Lagerung und Verkauf in Verkehr bringt. Die Ausnahmeregelungen von der Zulassungspflicht nach Art 4 Abs 2 lit a) bis d) der Verordnung (EG) Nr. 853/2002 kamen nicht in Betracht, weil

a) keine bloße Primärproduktion für den häuslichen Gebrauch iSd Art 1 Abs 3 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 bzw. des Art. 2 lit. a der VO 852/2004 bzw. des Art. 1 Abs. 3 lit. a der VO 853/2004 vorliegt,

b) nicht bloße Transporttätigkeiten durchgeführt werden,
c) nicht nur die Lagerung von Erzeugnissen, die keiner Temperaturregelung bedarf, betrieben wird,
d) keine anderen Einzelhandelstätigkeiten als die nach Art 1 Abs 5 lit b unter die Verordnung fallenden betrieben werden, nämlich solche, bei denen die Abgabe von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ausschließlich von einem Betrieb des Einzelhandels an andere Betriebe des Einzelhandels erfolgt und diese nach innerstaatlichem Recht eine nebensächliche Tätigkeit auf lokaler Ebene von beschränktem Umfang darstellen.

IV.3.2. Keine Ausnahme wegen Direktvermarktung

Die in der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung (BGBl II 108/2006 idgF BGBl II 210/2012) vorgesehenen Sonderregelungen im § 3 für die Abgabe von Rohmilch und Rohrahm kommen für den Bf schon deshalb nicht in Frage, weil die behandelte Rohmilch bzw der Rohrahm nicht von Tieren aus eigener Haltung stammt. Außerdem überschreitet seine Tätigkeit (Be- und Verarbeitung von Milch und Butter) im Rahmen des als „Naturbauern-Hofkäserei“ bezeichneten Betriebs bei weitem den engen Rahmen einer Direktvermarktung. Davon ausgehend braucht nicht mehr untersucht werden, ob die im § 1 der Lebensmittelhygiene-Direktvermarktungsverordnung genannte weitere Voraussetzung der direkten Abgabe von bloß „kleinen Mengen“ (Die Direktvermarktung von Primärerzeugnissen durch den Erzeuger ist nach Art 1 Abs 2 lit c der Verordnung Nr. 852/2004 und Art 1 Abs 3 lit c der Verordnung Nr. 853/2004 von diesen Verordnungen ausgenommen) bestimmter Lebensmittel (Primärerzeugnisse), im Fall des Bf nur Rohmilch oder Rohrahm, an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, vorliegt.

IV.3.3. Zwischenergebnis

Die im Betrieb des Bf hergestellten Erzeugnisse aus der Verarbeitung von zugekaufter Milch und Butter unterliegen uneingeschränkt den Hygieneanforderungen nach den Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004.

IV.4. Schuldfrage

IV.4.1. Irrelevanz der Beschwerdeeinwände

Zunächst ist der erste Einwand des Bf, dass die gegenständlichen Tatbestände schon am 11. Dezember 2017 am Landesverwaltungsgericht verhandelt und zum Abschluss gebracht worden wären, zu widerlegen. Die vom Bf angesprochene Verhandlung fand zwar auf Grund einer zu LVwG-000242/2017 protokollierten

Beschwerde des Bf wegen Verwaltungsübertretungen nach dem LMSVG statt. Es handelte sich dabei aber um andere Tatvorwürfe als im vorliegenden Verfahren. Wie nämlich aus dem hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2017, GZ. LVwG-000242/6/Gf/Mu, klar hervorgeht, wurde der Bf als Obmann und Außenvertretungsbefugter des Vereins „N.B.H. A“ für Übertretungen des Vereins zur Verantwortung gezogen, weil er am 14. September 2016 die Durchführung einer Kontrolle in Betriebsräumlichkeiten des Vereins verweigert hatte (§ 90 Abs 4 Z 2 iVm § 38 Abs 1 Z 1 LMSVG) und weiter die von den Aufsichtsorganen verlangten Informationen über die Herkunft der Produkte und Zutaten weder vor Ort noch binnen gesetzter Nachfrist bis 30. September 2016 erteilte (§ 90 Abs 4 Z 2 iVm § 38 Abs 1 Z 4 LMSVG) und schließlich weil die nach Art 4 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erforderliche Zertifizierung des Vereins bzw betriebliche Zulassung nicht vor Aufnahme der Tätigkeit des Vereins als Lebensmittelunternehmer beim Landeshauptmann für Oberösterreich beantragt worden war (§ 90 Abs 4 Z 1 iVm § 10 Abs 1 LMSVG und § 2 Abs 1 Lebensmittelhygiene- Zulassungsverordnung, BGBl II Nr. 231/2009).

Demgegenüber geht es im gegenständlichen Verfahren einerseits um den Bf als Einzelunternehmer und andererseits um einen anderen Tatzeitpunkt. Bei einer Kontrolle im Einzelhandel am 10. Februar 2017 stellte ein Lebensmittelaufsichtsorgan fest, dass Produkte (R-B) mit der am Etikett aufgedruckten früheren Zulassungsnummer „AT X EG“ des Bf als Einzelunternehmer am Vortag (09.02.2017) geliefert wurden, obwohl der Bf bereits mit E-Mail vom 08. Juli 2016 die Zurücklegung seiner Zulassungsnummer und die Betriebsschließung per 30. Juni 2016 der Lebensmittelaufsicht mitgeteilt hatte. Die zentrale Angabe vom Namen und der Adresse des Bf am Etikett unter den Zutaten in Verbindung mit dem angebrachten Identitätskennzeichen samt Zulassungsnummer des Bf sprechen auch nach Ansicht des erkennenden Richters klar dafür, das von einer vorschriftswidrigen Tätigkeit des Bf als Lebensmittelunternehmer auszugehen war. Der Bf hätte für seinen zulassungspflichtigen Betrieb der Verarbeitung von zugekaufter Milch und Butter neuerlich eine Zulassung beim Landeshauptmann beantragen und abwarten müssen.

IV.4.2. Tatsachengrundlage der Spruchpunkte 1 und 2

Es wurde amtlich festgestellt und der Bf hat nicht bestritten, dass er am 9. Februar 2017 „R-B“, die mit dem ungültigen Identitätskennzeichen bzw der zurückgelegten Zulassungsnummer „AT X EG“ seines eingestellten Einzelunternehmens gekennzeichnet war, an die M GmbH in Vöcklabruck verkauft und somit in Verkehr gebracht hat. In seiner rechtfertigenden Stellungnahme vom 16. August 2017 bestreitet der Bf lediglich eine absichtlich falsche Etikettierung des Erzeugnisses und versucht die Sache als Irrtum einer Mitarbeiterin darzustellen. Dies vermag aber nicht zu überzeugen. Der Bf legt nämlich nicht dar, welche

Zulassungsnummer ihm sonst zur Verfügung gestanden wäre. Denn auch der damals noch existierende Verein „N.B.H. A“, dessen Präsident er war, hatte nicht als Lebensmittelunternehmer gemäß § 10 Abs 1 LMSVG iVm § 2 der Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung einen Antrag auf Zulassung eines Betriebes beim Landeshauptmann gestellt. Er konnte daher keine Zulassungsnummer haben. Dies folgt insgesamt aus der Aktenlage und geht aus der Darstellung des Lebensmittelaufsichtsorganes in der Anzeige ausdrücklich hervor.

Das Beschwerdevorbringen widerspricht dem nicht, sondern bestätigt indirekt die dem Straferkenntnis zugrunde liegenden Fakten. Es ist in der Beschwerde davon die Rede, dass der Betrieb des Bf und der Verein „N.B.H. A“ seit September 2017 nicht mehr existieren würden und keine Zulassung haben könnten. Der vom Bf so bezeichnete Rechtsnachfolger „N.B.H. – Verein zur Förderung und Erhaltung kleinbäuerlicher Betriebe“ habe im Oktober 2017 die entsprechende Zulassungsnummer mit Bescheid erhalten und befinde sich somit in rechtlicher Ordnung. Eine Wiederholung der Tat könne daher nicht mehr passieren.

Im Gegenschluss folgt aus dieser Darstellung des Bf, dass offenkundig bis Oktober 2017 kein zugelassener Betrieb existierte, dessen Zulassungsnummer für die Vermarktung der Produkte aus der Milchverarbeitung des Bf rechtmäßig Verwendung hätte finden können. Auch wenn die Behauptung des Bf zutreffen mag, dass der neue Verein im Oktober 2017 eine Zulassung erhalten hat, vermag dieser Umstand nichts am vormals rechtswidrigen Zustand und dem verbotswidrigen Inverkehrbringen von Erzeugnissen aus dem zur Tatzeit (Februar 2017) nicht zugelassenen Betrieb des Bf verbunden mit der unberechtigten Verwendung eines Identitätskennzeichens samt zurückgelegter Zulassungsnummer zu ändern.

IV.4.3. Echte Idealkonkurrenz der Spruchpunkte 1 und 2

1. Schutzzweck der Verbote

Das Verhalten des Bf hat gleichzeitig gegen zwei verschiedene Verbote der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verstoßen, denen im Hinblick auf den unterschiedlichen Schutzzweck nebeneinander Bedeutung zukommt und welche damit auch jeweils eine eigenständige Sanktion erfordern. Einerseits geht es im Art 4 Abs 1 lit b) leg.cit. um den Schutz der Verkehrskreise vor dem Inverkehrbringen von dubiosen Erzeugnissen aus nicht zugelassenen und damit nicht behördlich kontrollierten Betrieben, andererseits im Art 5 Abs 2 leg.cit. um den Schutz der Verkehrskreise vor falschen bzw unberechtigt angebrachten Identitätskennzeichen auf Erzeugnissen tierischen Ursprungs, somit auch um den Schutz des Vertrauens in die Richtigkeit eines wichtigen Identitätskennzeichens, das auch die Zulassungsnummer enthalten muss.

Der Art 4 Abs 1 lit b) leg.cit. untersagt das Inverkehrbringen von Erzeugnissen tierischen Ursprungs, wenn sie nicht aus zugelassenen Betrieben stammen. Zusätzlich verbietet Art 5 Abs 2 leg.cit. aus dem Gesichtspunkt des Kennzeichenschutzes das Anbringen eines Identitätskennzeichens auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs, wenn das Erzeugnis nicht in einem Betrieb hergestellt wurde, der den Anforderungen des Art 4 entspricht, dh sinngemäß, wenn der Betrieb nicht von der zuständigen Behörde registriert oder unter den Voraussetzungen des Art 4 Abs 2 zugelassen worden ist.

Nach Anhang II Abschnitt I der zitierten Verordnung muss das Identitätskennzeichen die Zulassungsnummer des Betriebs und den Namen des Landes, in dem sich der Betrieb befindet, als Code mit zwei Buchstaben enthalten, eine ovale Form haben und eine der dort aufgezählten Abkürzungen der Gemeinschaft haben, wenn es von einem Betrieb in der Gemeinschaft angebracht wird (vgl zB „EG“ im zurückgelegten Kennzeichen des Bf „AT X EG“). Es muss angebracht werden, bevor das Erzeugnis den (zugelassenen) Erzeugerbetrieb verlässt (vgl Anh II, Abschn I, Punkt A.1.)

2. Tatvorwürfe und Spruchfassung

Der Bf hat nach dem festgestellten Sachverhalt zwei verschiedene Übertretungen zu verantworten. Der Tatvorwurf im Spruchpunkt 1. ist klar und deutlich und bedarf keiner weiteren Ausführungen. Dies gilt nicht im gleichen Maße für den Spruchpunkt 2., bei dem es für die Strafbarkeit nicht auf das Inverkehrbringen, sondern bloß darauf ankommt, dass der Bf das Identitätskennzeichen unberechtigt angebracht hat, obwohl sein Betrieb nicht mehr zugelassen war und damit den Anforderungen des Art 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 nicht entsprach. Das Inverkehrbringen ist dabei kein notwendiges Tatbildmerkmal. Wie gerade dargelegt, wird das Kennzeichen angebracht, bevor das Erzeugnis den Erzeugerbetrieb verlässt. Das bedeutet, dass bereits das unberechtigte Anbringen auf einem Erzeugnis tierischen Ursprungs vor dem Inverkehrbringen strafbar ist. Dieser Aspekt kommt im Spruchpunkt 2. durch die Wendung „... mit dem aufgedruckten Identitätskennzeichen ‚AT 41551‘ an das Lebensmittelunternehmen ... verkauft ... und somit in Verkehr gebracht, obwohl ...“ in der Zusammenschau mit Spruchpunkt 1. (arg. „... ohne dass ihr Lebensmittelunternehmen ... zugelassen worden ist.“) noch hinreichend zum Ausdruck, zumal es sich auch um einen einheitlichen zusammenhängenden Vorgang handelt. Die Betonung des Inverkehrbringens durch die Worte „... und somit in Verkehr gebracht ...“ erscheint im Spruchpunkt 2. zwar überflüssig, schadet aber insgesamt betrachtet nicht.

Der Bf konnte durch die mit dem Straferkenntnis wortgleiche Anlastung in der Aufforderung zur Rechtfertigung erkennen, dass der Vorwurf im Spruchpunkt 2.

das unberechtigte Anbringen einer gegenstandslos gewordenen Zulassungsnummer und damit auch eines ungültigen gewordenen Identitätskennzeichens auf dem Erzeugnis tierischen Ursprungs betrifft. Aus dem § 7 Abs 4 Lebensmittelhygiene-Zulassungsverordnung, BGBl II Nr. 231/2009, ergibt sich in diesem Zusammenhang, dass die Zulassungsnummer bei Einstellung des zugelassenen Betriebs gegenstandslos wird. Nach dem § 7 Abs 5 dieser Verordnung darf eine Neuvergabe der Zulassungsnummer frühestens nach Ablauf von 7 Jahren erfolgen. Dagegen stellt der Spruchpunkt 1. auf das Inverkehrbringen eines Erzeugnisses tierischen Ursprungs ab, obwohl der Bf als Lebensmittelunternehmer über keine betriebliche Zulassung (mehr) verfügt hat. Eine Gefahr der Verwechslung der beiden Tatvorwürfe ist nicht ersichtlich. Der Bf konnte zu beiden Vorwürfen aus seiner Sicht Stellung nehmen und allfällige Beweise anbieten. Der Spruch ist den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG noch entsprechend präzise genug formuliert, zumal der Bf in seinen Verteidigungsrechten nicht erkennbar beeinträchtigt wird und auch nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt erscheint (vgl zu diesem Maßstab verst Sen VwSlg 11894 A /1985; VwGH 12.03.2010, Zl. 2010/17/0017; VwGH 17.04.2012, Zl. 2010/04/0057).

Demnach hat der Bf als Lebensmittelunternehmer im Spruchpunkt 1. eine Verwaltungsübertretung nach § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG iVm Art 4 Abs 1 lit b) und im Spruchpunkt 2. eine Verwaltungsübertretung nach § 90 Abs 3 Z 1 LMSVG iVm Art 5 Abs 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu verantworten, was im Spruch der belangen Behörde zutreffend unter den verletzten Rechtsvorschriften angeführt wird.

3. Verschulden

Bei den gegenständlichen Übertretungen des Lebensmittelunternehmers handelt es sich um sog. Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs 1 Satz 2 VStG, bei denen sich der Tatbestand in der Nichtbefolgung eines Gebotes oder Verbotes erschöpft und den Eintritt eines konkreten Schadens oder einer Gefahr nicht voraussetzt. Gemäß § 5 Abs 1 Satz 2 VStG ist in einem solchen Fall der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder Nichtbefolgung eines Gebots Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Nunmehr ist nach der VStG-Novelle BGBl I Nr. 57/2018 der im § 5 VStG neu eingefügte Abs 1a zu beachten (Inkrafttreten nach § 69 Abs 20 VStG am 01.01.2019) der die Geltung des 2. Satzes im § 5 Abs 1 VStG aufhebt, wenn die Verwaltungsübertretung (als solche) mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist. Damit soll die für Ungehorsamsdelikte geltende Verschuldensvermutung samt Entlastungspflicht des Täters bei einer höheren Grundstrafdrohung abgeschafft werden. Nach der schlichten Begründung in den

Erläuterungen der Regierungsvorlage erreiche die Tat dann eine Gravität, bei der ein Verschulden nicht ohne weiteres anzunehmen sei (vgl Erl RV 193 BlgNR 26. GP, Seite 5; vgl krit dazu G. Muzak, Die Verwaltungsstrafgesetz-Novelle 2018, ZVG 2018, 359 ff, 360 f).

Im vorliegenden Fall spielt die Änderung des § 5 VStG schon deshalb keine Rolle, weil der Sachverhalt völlig unbestritten und das Verschulden des Bf erwiesen ist. Dieser wurde von den Organen der Lebensmittelaufsicht schriftlich und anlässlich der Besprechung am 10. Jänner 2017 auch mündlich in Räumlichkeiten der Abteilung ESV unter Berücksichtigung der rechtlichen Grenzen einer sog Direktvermarktung über die Zulassungspflicht der von ihm ausgeübten Tätigkeiten unterrichtet und belehrt. Er wurde auch wiederholt aufgefordert, den rechtswidrigen Zustand zu beenden und die Zulassung des betriebenen Lebensmittelunternehmens zu beantragen. Der Bf musste daher zur Tatzeit im Februar 2017 ziemlich genau Bescheid wissen. Die angelasteten Verstöße hat er demnach entweder vorsätzlich zur Aufrechterhaltung betrieblicher Umsätze oder zumindest grob fahrlässig begangen. Von einem bloßen Versehen bzw einer Verwechslung der richtigen Etiketten, wie der Bf weismachen möchte, kann wohl nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge keine Rede sein (vgl Feststellungen unter III.2.).

Wie schon unter Punkt IV.1 dargelegt wurde, konnte das Beschwerdevorbringen die Richtigkeit der Tatvorwürfe nicht in Frage stellen. Der Bf hatte dem wesentlichen Inhalt der Tatvorwürfe nichts entgegenzusetzen. Er bringt keine tragfähigen Argumente vor und will die Verwendung der gegenstandslos gewordenen und nicht mehr zuteilungsfähigen Zulassungsnummer als Irrtum einer Mitarbeiterin darstellen. Die Rechtfertigung des Bf bewegt sich auf dem Niveau von unbeachtlichen Schutzbehauptungen. Er hat mindestens bewusste Fahrlässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten und die angelasteten Verwaltungsübertretungen schuldhaft begangen.

IV.5. Strafbemessung

IV.5.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs 1 VStG bilden „die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat“ die Grundlage einer jeden Strafbemessung. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen. Die Behörde und in weiterer

Folge auch das Verwaltungsgericht hat dann mit einer Einschätzung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorzugehen, wenn der Beschuldigte im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens Angaben über diese Umstände verweigert. Bei der Schätzung der Einkommensverhältnisse ist mangels Informationen von Seiten der Beschuldigten von einem Durchschnittseinkommen auszugehen (vgl. etwa VwGH 22.04.1992, Zl. 92/03/0019; VwGH 18.11.2011, Zl. 2011/02/0322).

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs. 3 leg. cit. ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

IV.5.2. Strafzumessungsgründe

Die belangte Behörde ging zu den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen von den Angaben des Bf aus, wonach er kaum ein Einkommen aus Gewerbebetrieb laut Einkommensteuerbescheiden hatte (Einkommen 2016: -11.439,38 Euro; Einkommen 2015: 0,00 Euro; Einkommen 2014: 0,00 Euro; Einkommen 2013: -14636,60 Euro; Einkommen 2012: - 5253,91 Euro; Einkommen 2011: 3144,38 Euro). Er hat monatliche Mieteinnahmen von 400 Euro und Sorgepflicht für ein minderjähriges Kind. Die Liegenschaft ist mit 300.000 Euro belastet. Diese schlechten persönlichen Verhältnisse sind auch für das Beschwerdeverfahren maßgeblich.

Straferschwerend wertete die belangte Behörde 10 Vorstrafen des Bf aus nach der GZ bezeichneten Strafverfahren seit 2012 wegen Übertretungen des LMSVG, ohne dazu nähere Daten anzugeben. Insbesondere fehlen die Angaben zu den verletzten Rechtsvorschriften, weshalb nicht beurteilt werden kann, ob die Taten auf der gleichen schädlichen Neigung (zum Begriff § 71 StGB) beruhen, wie es für die Annahme eines Erschwerungsgrundes nach § 33 Abs 1 Z 2 StGB iVm § 19 Abs 2 VStG erforderlich ist. Der unbestimmte Verweis der belangten Behörde auf Übertretungen des LMSVG genügt nicht, weil darunter zahlreiche Delikte mit ganz unterschiedlicher Schutzrichtung fallen.

Wegen des vergleichbaren Delikts der nicht beantragten Zulassung nach § 10 Abs 1 LMSVG iVm § 2 Abs 1 der Lebensmittelhygiene- Zulassungsverordnung für den Verein „N.B.H. A“ vor Aufnahme der Tätigkeit als Lebensmittelunternehmer wurde der Bf als gemäß § 9 Abs 1 VStG verantwortlicher Vereinsobmann mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 23. Mai 2017, GZ BHVBSanR-2016-406447/8-NE, im Spruchpunkt C) schuldig erkannt. Mit dem hg. Erkenntnis vom 15. Dezember 2017, LVwG-000242/6/Gf/Mu, wurde dieser Schuldspruch bestätigt und die Strafe auf 500 Euro herabgesetzt. Diese Vorstrafe betrifft einen Sachverhalt aus dem Jahr 2016, der sich vor der gegenständlichen Tat aus Februar 2017 ereignete. Das Straferkenntnis hat die belangte Behörde erst im Mai 2017 erlassen und die Rechtskraft trat mit Erlassung der zitierten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich im Dezember 2017 ein. Die Annahme des in Rede stehenden Erschwerungsgrundes setzt aber eine rechtskräftige Entscheidung bereits im Tatzeitpunkt voraus (vgl mit Nw aus der Judikatur Wessely in N. Raschauer/W.Wessely [Hrsg] Kommentar zum VStG^2, 297, § 19 Rz 13; Weilguni in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 19 Rz 13 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der erkennende Richter geht vom Fehlen einschlägiger Vorstrafen im Tatzeitpunkt aus, zumal die beschriebene Vorstrafe noch nicht berücksichtigt werden darf und frühere Übertretungen gegen dasselbe Rechtsgut nicht bekannt geworden sind. Sie erscheinen nach dem festgestellten Sachverhalt auch sehr unwahrscheinlich, weil der Bf seine Zulassungsnummer erst mit Ende Juni 2016 zurückgelegt hat.
Im Ergebnis kann daher kein Erschwerungsgrund iSd § 33 Abs 1 Z 2 StGB wegen einer einschlägigen Vorstrafe angenommen werden. Es kam allerdings auch kein besonderer Milderungsgrund zugunsten des Bf in Betracht.

Das Ausmaß des Verschuldens erscheint eher überdurchschnittlich, weil der Bf trotz der eingehenden Aufklärungen und Belehrungen durch Organe der Lebensmittelaufsichtsbehörde noch lange zögerte, einen rechtmäßigen Zustand herbeizuführen und die Zulassung für seinen Betrieb oder den seines Vereins zu beantragen. Der Bf hat sich auch in der Beschwerde eher als nicht einsichtig gezeigt, wenn er von einer Tat, die „aus den täglichen Herausforderungen“ entstanden sei, spricht und die Frage stellt, was eine Strafe bei fehlender Gefahr der Wiederholung bewirken solle. Sein Argument der fehlenden „Wiederholungsgefahr“ wegen einer nachträglich im Oktober 2017 einem als ordentlichen Rechtsnachfolger bezeichneten, neuen Verein erteilten Zulassung, vermag nichts an dem vorherigen rechtswidrigen Zustand zu ändern. Außerdem ist der Bf auch rechtlich nicht gehindert, weiterhin als Einzelunternehmer mit einem eigenen Betrieb tätig zu sein. Schon deshalb trifft die sinngemäße Ansicht des Bf, dass keine Gefahr einer künftigen Tatbegehung bei ihm mehr bestehen könne, keineswegs zu. Auch mit Rücksicht auf sein bisher dem Gericht bekannt gewordenes Protestverhalten als sog „Staatsverweigerer“ (dazu näher das hg.

Erkenntnis v 18.04.2007, LVwG-000200/4/Wei) kann überhaupt keine Rede davon sein, dass beim Bf keine spezialpräventive Indikation vorläge.

Mangels einer nachgewiesenen einschlägigen Vorstrafe war im gegenständlichen Fall kein strafsatzändernder Wiederholungsfall anzunehmen und auf den Bf nur der Grundstrafrahmen des § 90 Abs 3 LMSVG mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen) anzuwenden.

Die Geldstrafen für beide Spruchpunkte betragen je 500 Euro und bewegen sich damit im untersten Bereich von 1 % des Grundstrafrahmens des § 90 Abs 3 LMSVG. Mit dieser geringen Strafhöhe hat die belangte Behörde offensichtlich die ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Bf besonders berücksichtigt. Sie kann aus der Sicht des Bf nicht als unangemessen beanstandet werden. Eine Herabsetzung dieser milden Strafen erscheint nach der Bedeutung der geschützten Rechtsgüter und wegen des dargelegten erheblichen Verschuldens des Bf nicht vertretbar. Es bedarf auch nach Überzeugung des Gerichts aus spezialpräventiven Überlegungen der Geldstrafe, um den Bf von gleichartigen Übertretungen künftig abzuhalten und zur ordnungsgemäßen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu bewegen.

Die etwas höher bemessenen Ersatzfreiheitsstrafen von je 48 Stunden (4,7 % des Strafrahmens bis sechs Wochen) begegnen ebenfalls keinen Bedenken. Bei der Bemessung von Freiheitsstrafen kommt es nicht auf Einkommens-, Vermögens oder Familienverhältnisse an (vgl mwN Wessely in N. Raschauer/W.Wessely [Hrsg] Kommentar zum VStG[2], 307, § 19 Rz 20). Für die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe ist daher nicht mehr auf die ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Bf, sondern nur auf die Schuldangemessenheit abzustellen. Diese kann im vorliegenden Fall bei den gegebenen Strafzumessungsgründen nicht bezweifelt werden.

V. Ergebnis

Aus all diesen Gründen war die Beschwerde sowohl hinsichtlich der Schuldfrage als auch im Strafausspruch als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde in beiden Spruchpunkten zu bestätigen.

Bei diesem Ergebnis war dem Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG ein weiterer Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von insgesamt 200 Euro (20 % der Geldstrafen) vorzuschreiben.

VI. Berichtigung des Kostenausspruchs der belangten Behörde

Der gemäß § 64 Abs 1 und 2 VStG vorgesehene Ausspruch, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens in Höhe von 10 % zu leisten hat, wurde von der belangten Behörde offenbar irrtümlich mit einem Betrag von insgesamt 200 Euro und somit 20% der Geldstrafen vorgenommen. Dabei handelt es sich um eine gemäß § 62 Abs 4 AVG jederzeit berichtigungsfähige Unrichtigkeit, die offenbar – einem Schreib- und Rechenfehler vergleichbar – nur auf einem Versehen der Behörde beruhte. Das wird durch die Wendung „ als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe“ nach bzw unter den zu 1) und 2) angeführten Beträgen von je 100 Euro verdeutlicht. Die Behörde wollte die Kostenbeiträge offenbar ohnehin mit 10 % rechtsrichtig festsetzen, hat aber aus Versehen – warum auch immer - einen höheren Betrag gewählt. Dieser Fehler war auch für den Bf durch bloßes Lesen der Passage zu erkennen und hätte von der Behörde leicht vermieden werden können. An der offenkundigen Unrichtigkeit besteht daher kein Zweifel.

Die Berichtigung einer solchen offenkundigen Unrichtigkeit kann nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs auch im Rechtsmittelverfahren erfolgen (vgl mwN Hengstschläger/Leeb, AVG § 62 Rz 54 ff [Stand 1.07.2005, rdb.at]). Somit kann auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht eine solche Berichtigung vorgenommen werden.

VII. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der wesentliche Sachverhalt war unbestritten und der Aktenlage zu entnehmen. Fragen der einzelfallbezogenen Beurteilung durch das Verwaltungsgericht stellen idR keine Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl etwa VwGH 08.01.2015, Zl. Ra 2014/08/0064, VwGH 26.02.2015, Zl. Ra 2015/07/0028). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist auch nicht von der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Personen oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß